



## **Richtlinien zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant oder Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nehren -Ehrenordnung**

Nach § 8 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nehren kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung Ihres Einsatzdienstes (aktuelle Satzung: aktiven Dienstzeit) die Eigenschaft als Ehrenkommandant

verleihen.

### **Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft kann erhalten,

a.) wer mindestens eine 30-jährige Zugehörigkeit in der Einsatzabteilung nachweisen kann oder

b.) wer das 55. Lebensjahr vollendet hat und besondere Leistungen für das örtliche Feuerwehrwesen erbracht hat

und wer den Antrag auf Übernahme in die Altersabteilung gestellt hat.

Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrausschusses in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### **Ehrenkommandant**

Die Eigenschaft als Ehrenkommandant kann erhalten, wer mindestens 10 Jahre lang Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr war und wer den Antrag auf Übernahme in die Altersabteilung gestellt hat.

Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrausschusses in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### **Verleihung**

Die Verleihung der Eigenschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenkommandant findet an der Jahreshauptversammlung oder an einer Veranstaltung in vergleichbaren Rahmen statt.

Nehren 14.September 2020

gez. Egon Betz  
Bürgermeister